

Amtliche Mitteilung

30. Jahrgang, Nr. 62



8. Dezember 2009

Seite 1 von 5

Inhalt

- **Satzung zur
Evaluation der Lehre
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

vom 5. 11. 2009

Satzung zur Evaluation der Lehre an der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 5. 11. 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der Technischen Fachhochschule Berlin vom 22. 07. 2002 (A.M. 23 und 26/02) hat der Akademische Senat die folgende Satzung zur Evaluation der Lehre an der Beuth Hochschule für Technik Berlin beschlossen. *)

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung – und der Technischen Fachhochschule Berlin vom 16. 06. 2005 hat sich die Hochschule verpflichtet, ihre Studiengänge regelmäßig zu evaluieren. Diese Lehrevaluation bildet eine Grundlage für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement. Sie betrifft alle Fachbereiche und das Fernstudieninstitut der Beuth Hochschule für Technik Berlin.

Folgende regelmäßige Evaluationen sind in diese Satzung einbezogen:

- (a) Beurteilungen der Lehrveranstaltungen durch Studierende und Lehrende,
- (b) Studiengangsevaluationen (Befragung aller Studierenden des 3. Semesters und der Lehrenden zur Studiensituation und –zufriedenheit; Gesamtumfrage)
- (c) Studienabschlussbefragungen
- (d) Absolvent/innenbefragungen
- (e) Erstsemesterumfragen
- (f) Evaluationen der Verwaltungseinheiten

Weitere unregelmäßig stattfindende Evaluationen zum Zweck der Qualitätsverbesserung, die von der Hochschulleitung veranlasst und von der Stabsstelle Qualitätssicherung Lehre durchgeführt werden, fallen ebenfalls unter diese Satzung.

*) bestätigt am 30. 11. 2009

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule im Bereich der Lehre. Die Informationen bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung und der Studienorganisation. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen. Personenbezogene Lehrevaluationen dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre im Rahmen der W-Besoldung nachzuweisen.
- (2) Studiengangsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienorganisation.
- (3) Studienabschlussbefragungen dienen der Feststellung der Studierbarkeit der Studiengänge und der Qualität der Unterstützung im Studium durch die Hochschule und die Fachbereiche. Die Befragungen direkt nach Abschluss des Studiums dienen der Hervorhebung der Stärken und Schwächen des jeweiligen Studienganges und der Erfassung struktureller Mängel. Die Ergebnisse dienen der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge, ggf. mit Blick auf die Situation von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, von Studierenden mit Migrationshintergrund, von behinderten Studierenden und von Studierenden, die ihr Studium nach §11 BerlHG aufgenommen haben.
- (4) Absolventen/innenbefragungen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Berufseinstieg, berufliche Situation sowie rückblickende Einschätzung des Studiums durch die Absolvent/innen aller Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung der Studiengänge und Studienorganisation.
- (5) Erstsemesterumfragen dienen der Erfassung der Studierendenbewegung an die Beuth Hochschule für Technik Berlin und der Feststellung der Studiensituation der Studienanfänger.
- (6) Evaluationen der Verwaltungseinheiten dienen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und der Optimierung der Arbeitsprozesse in der Hochschulverwaltung.

Herausgeber: Präsident der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§ 3 Evaluationsturnus

- (1) Evaluationen nach § 1 a (Lehrveranstaltungsbeurteilungen) werden fachbereichsweise grundsätzlich so durchgeführt, dass jeder Fachbereich regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren evaluiert wird.
- (2) Bei Evaluationen nach § 1 a werden alle Veranstaltungen des Fachbereichs einbezogen, insbesondere auch Service-Veranstaltungen des Fachbereichs für andere. Die Veranstaltungen, die der jeweilige Fachbereich als Service erhält, sind ebenfalls einbezogen.
- (3) Die Evaluationen nach § 1 b - f werden regelmäßig so zeitnah durchgeführt und ausgewertet, dass Veränderungen frühzeitig erkannt und ggf. geeignete Maßnahmen möglich sind.

§ 4 Durchführung

- (1) Alle Evaluationen nach §1 werden von der Stabsstelle Qualitätssicherung Lehre, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, durchgeführt und ausgewertet.
- (2) Alle Befragungen von Studierenden und Absolventen/innen werden in anonymisierter Form durchgeführt. Die Grundlage der Durchführung bilden §6 und §6a des BerlHG (in der geltenden Fassung).

§ 5 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Alle Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 1 a) werden der betroffenen Lehrkraft und der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation, der Studienabschlussbefragung und der Studiengangsevaluation werden den jeweiligen Dekanen/innen bzw. dem Leiter des Fernstudieninstituts zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die Auswertung der Ergebnisse. Die Ergebnisse sind durch das Dekanat Studierenden mit einem berechtigten Interesse unter Berücksichtigung des Datenschutzes, u.a. über die Ausbildungskommissionen, zugänglich zu machen.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrevaluation können in der Stabsstelle Qualitätssicherung Lehre von Hochschulangehörigen mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Das Präsidium der Hochschule entscheidet in Zweifelsfällen über die Berechtigung zur Einsichtnahme.

- (4) Die Ergebnisse der Evaluation der Verwaltungseinheiten werden dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die Auswertung der Ergebnisse.
- (5) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung und der Absolvent/innenbefragung werden von der Stabsstelle Qualitätssicherung Lehre ausgewertet und dem Präsidium der Hochschule sowie den Dekanen/innen der entsprechenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt.

§ 6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung, den Dekan/innen der Fachbereiche, beim Leiter/der Leiterin des Fernstudieninstituts und den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.
- (2) Die Verantwortlichen entwickeln einen Maßnahmenkatalog, der auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nicht-akademische Beschäftigte enthalten soll.
- (3) Die Fachbereiche, das Fernstudieninstitut und die Verwaltungseinheiten berichten den Mitgliedern der Hochschule regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufene Stellen ist zulässig.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die erhobenen Daten werden 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Papierfragebögen werden nach zwei Jahre vernichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Beuth Hochschule für Technik Berlin in Kraft.